
S 18 U 2978/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Es besteht grundsätzlich kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage gegen einen im sogenannten Zugunstenverfahren ergangenen Überprüfungsbescheid, mit dem die Rücknahme eines Bescheides abgelehnt wird, gegen den zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch eine Anfechtungs- und Leistungsklage anhängig ist (vgl. BSG, Urteil vom 24.02.2016 – B 8 SO 13/14 R , juris Rn. 12). Eine Rechtsverfolgung im Ausgangsverfahren ist angesichts zusätzlicher rechtlicher Hürden beim Zugunstenverfahren grundsätzlich effektiver und rechtsschutzintensiver, weshalb ein Rechtsschutzbedürfnis ausnahmsweise nur dann bestehen kann, wenn das Überprüfungsverfahren dem Kläger rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann.
Normenkette	SGB 10 § 44 BGB § 242
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 18 U 2978/20
Datum	09.06.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 3 U 2251/21
Datum	25.05.2022
3. Instanz	

Datum

-

Die Berufung des KlÄxgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 09.06.2021 wird zurÄ¼ckgewiesen.

AuÄ¼rgerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Tatbestand

Der KlÄxger begehrt im Rahmen eines Ä¼berprüfungsverfahrens die Ä¼bernahme der Kosten fÄ¼r eine HÄ¼rgerÄ¼rteversorgung seines rechten Ohres.

Ä

Der 1950 geborene KlÄxger erlitt am 16.07.2001 auf einem bei der Beklagten gesetzlich unfallversicherten Weg einen Unfall mit seinem Motorroller, in dessen Folge er u.a. angab, bei ihm liege eine HÄ¼rminderung mit gelegentlichen OhrengerÄ¼uschen rechts vor.

Ä

Am 29.11.2010 beantragte der KlÄxger bei der Beklagten die Ä¼bernahme der Kosten fÄ¼r eine HÄ¼rgerÄ¼rteversorgung unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen des Unfallvorgangs vom 16.07.2001. Mit Schreiben vom 16.12.2010 lehnte die Beklagte daraufhin die KostenÄ¼bernahme fÄ¼r die ihm verordneten HÄ¼rgerÄ¼rte ab. Am 21.12.2010 Ä¼bersandte der KlÄxger der Beklagten das Angebot eines HÄ¼rgerÄ¼rteakustikers Ä¼ber eine Versorgung mit HÄ¼rgerÄ¼rten fÄ¼r insgesamt 1.795,00 â¬ und beantragte erneut die KostenÄ¼bernahme. Auf der Grundlage eines daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens lehnte die Beklagte eine KostenÄ¼bernahme mit Bescheid vom 22.02.2011 mit der BegrÄ¼ndung ab, die von dem KlÄxger geltend gemachte beiderseitige HochtonschwerhÄ¼rigkeit sei nicht auf den Unfall vom 16.07.2001 zurÄ¼ckzufÄ¼hren.

Ä

Den dagegen durch den KlÄxger erhobenen Widerspruch wies die Beklagte nach weiteren Ermittlungen, u. a. der Einholung eines medizinischen Gutachtens der UniversitÄ¼ts-HNO-Klinik der UniversitÄ¼tsmedizin M H sowie einer beratungsÄ¼rztlichen Stellungnahme des H1 mit Widerspruchsbescheid vom 25.04.2012 als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck.

Ä

Mit der daraufhin zum Sozialgericht (SG) Mannheim am 29.05.2012, dem Tag nach Pfingstmontag, ursprÄ¼nglich gegen die p BKK erhobenen Klage (Az.: S 2 U 1892/12) beehrte der KlÄxger, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.02.2011 sowie des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2012 zur Ä¼bernahme der Kosten fÄ¼r eine HÄ¼rgerÄ¼rteversorgung beidseits zu verurteilen. Die Beklagte beantragte, die Klage als unzulÄ¼ssig abzuweisen, da das am 13.06.2012 beim SG Mannheim eingegangene Schreiben, mit dem der KlÄxger die Ä¼nderung der Beklagten im Rubrum von â¬BKK Pâ¬ auf die beklagte Unfallkasse Baden-WÄ¼rttemberg beantragt habe, nach Ablauf der einmonatigen Klagefrist eingegangen sei, da der Widerspruchsbescheid am 25.04.2012 erteilt worden sei.

Der Klager berief sich unter bersendung eines rztlichen Attests darauf, dass er Ende Mai 2012 Tilidin eingenommen und es deshalb zur Angabe der p BKK gekommen sei, er dies aber wegen der Auswirkungen einer erhhten Dosis des Medikaments nicht habe erkennen knnen. Das SG Mannheim wies die Klage durch Gerichtsbescheid vom 15.01.2013 als unbegrndet ab. Es fhrte nach gewhrter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf die Versumung der Klagefrist in den Grnden seiner Entscheidung aus, ein Anspruch auf bernahme der Kosten fr eine Hrgerteversorgung beidseits durch die Beklagte bestehe nicht, da es an einem wahrscheinlich wesentlichen Ursachenzusammenhang zwischen dem vom Klager am 16.07.2001 erlittenen Unfall und der bei ihm bestehenden Hrminderung fehle.



Am 18.02.2013 legte der Klager gegen den ihm am 18.01.2013 zugestellten Gerichtsbescheid vom 15.01.2013 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Wrttemberg ein. Das unter dem Aktenzeichen L 6 U 697/13 gefhrte Berufungsverfahren wurde  ausgehend von einem Antrag des Klagers mit der Begrndung, er sei aufgrund einer Allergie krankgeschrieben  durch Beschluss vom 09.09.2013 ruhend gestellt.



Am 05.12.2019 kam es zu einem Telefonat zwischen dem Klager und einem Mitarbeiter der Beklagten, dessen Inhalt die Beklagte als Antrag auf berprfung des Bescheides vom 22.02.2011 auslegte. Mit Schreiben vom 12.03.2020 konkretisierte der Klager sein Begehren dahingehend, er beantrage nun weiterhin, dass seine Hrminderung rechts als Folge des Unfalls vom 16.07.2001 anzuerkennen sei. Die Beschwerden bestnden seit 2010 fort. Nach Anforderung und Auswertung von Befundunterlagen der den Klager behandelnden rzte G, H2 und M1 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 08.04.2020 die Rcknahme des Verwaltungsaktes vom 22.01.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2012 nach [ 44 SGB X](#) ab. Zur Begrndung fhrte sie aus, dass sich nach Auswertung der rztlichen Befundunterlagen keine Tatsachen ergben, welche zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage fhrten. Ein wesentlicher Ursachenzusammenhang zwischen dem am 16.07.2001 erlittenen Unfall und den Hrminderungsbeschwerden liege nicht vor. Es seien keine Hinweise ersichtlich, die fr die Unrichtigkeit der Vorentscheidung vom 22.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2012 sprchen.



Seinen daraufhin gegen den Bescheid vom 08.04.2020 eingelegten Widerspruch begrndete der Klager im Wesentlichen damit, dass von Anfang an sowohl die Polizei, als auch die Staatsanwaltschaft und in der Folge die Gerichte von einem falschen Sachverhalt betreffend den Hergang des Unfalls ausgegangen seien.



Mit Widerspruchsbescheid vom 28.10.2020 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrndet zurck. Der Bescheid vom 08.04.2020 sei nicht zu beanstanden. Zu Recht sei eine Rcknahme des Bescheides vom 22.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2012 nach [ 44 SGB X](#) abgelehnt worden. Der Begrndung, der Unfallhergang sei falsch ermittelt worden, knne nicht gefolgt werden, da weder seitens des Klagers nhere Ausfhrungen dazu gemacht worden seien, wie sich der Unfall seiner Meinung nach ereignet habe, noch sonstige

Anhaltspunkte für die Annahme eines falsch ermittelten Unfallhergangs ersichtlich seien. Ferner liege nach Auswertung der Befundunterlagen ein wesentlicher Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfall vom 16.07.2001 und den Hörminderungsbeschwerden nicht vor. Auf den Gerichtsbescheid des SG Mannheim vom 15.01.2013 werde verwiesen. Selbst wenn von einer traumatischen Ursache der Hörminderung ausgegangen würde, ließe sich angesichts der Vielzahl der Unfälle des Klägers mit Beteiligung des Kopfes ein wesentlicher Unfallzusammenhang nicht feststellen. Dies gelte umso mehr, als der Kläger ausweislich eines Berichts des P vom 17.06.2002 angegeben habe, eine Hörminderung seit einem Unfall im Jahre 1997 bemerkt zu haben.

Ä

Zur Begründung seiner hiergegen am 21.11.2020 zum SG Mannheim erhobenen Klage hat der Kläger im Wesentlichen vorgetragen, der Unfallhergang sei damals falsch dargestellt worden, weshalb das medizinische Gutachten auf einem falschen Sachverhalt aufgebaut worden sei. Weiterhin sei erwiesen, dass die bei ihm bestehende Otosklerose nach wissenschaftlichen Erkenntnissen entweder vererbbar oder traumatisch bedingt sei. Da in seiner Verwandtschaft keinerlei Fälle bekannt seien, könne die Otosklerose nur auf den Unfall zurückzuführen sein.

Das SG Mannheim hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 09.06.2021 abgewiesen und ausgeführt, die Klage sei mit Blick auf das vor dem LSG Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen L 6 U 697/13 anhängige Verfahren bereits unzulässig. Die Stellung des Antrages auf Überprüfung des Bescheides vom 22.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2012 (richtig wohl: 25.04.2012) sei ebenso wie die Erhebung der Klage während des Berufungsverfahrens erfolgt. Zwar ergebe sich die Unzulässigkeit der vorliegenden Klage nicht bereits aufgrund anderweitiger Rechtshängigkeit des streitgegenständlichen Bescheides gemäß [§ 94, 202 SGG](#) i.V.m. [§ 17 Abs. 1 GVG](#), da der Bescheid vom 08.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.2020 nicht Gegenstand des unter dem Aktenzeichen L 6 U 697/13 geführten Berufungsverfahrens sei. Die insoweit vertretene gegenteilige Auffassung, nach der auch dann ein Fall des [§ 96 Abs. 1 SGG](#) angenommen werde, wenn während eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Verwaltungsakt ein Überprüfungsantrag nach [§ 44 SGB X](#) gegen eben diesen Verwaltungsakt abgelehnt werde, vermöge mit Blick auf den eindeutigen Wortlaut der seit dem 01.04.2008 erfolgten Neufassung der Vorschrift des [§ 96 Abs. 1 SGG](#) (abändert, ersetzt) nicht zu überzeugen. Eine analoge Anwendung komme angesichts des klaren Wortlauts des [§ 96 Abs. 1 SGG](#) nicht in Betracht. Die Klage sei jedoch mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Es fehle das Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage, die bei der Anwendung des [§ 44 SGB X](#) erforderlich sei, da der Kläger sein Ziel mit der einfacheren, beim LSG Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen L 6 U 697/13 rechtshängigen Anfechtungs- und Leistungsklage gegen den noch nicht bestandskräftigen Bescheid vom 22.02.2011 erreichen könne. Der Gerichtsbescheid ist den Bevollmächtigten des Klägers am 10.06.2021 gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden.

Ä

Am Montag, den 11.07.2021 hat der Kläger Berufung beim LSG Baden-

WÄ¼rttemberg eingelegt und zur BegrÄ¼ndung auf die mit der Beklagten gewechselten SchriftsÄ¼tze verwiesen.

Der KlÄ¼ger hat das seit 2013 ruhende Verfahren L 6 U 697/13 am 13.09.2021 wieder angerufen (neues Az. L 6 U 3411/21) und Akteneinsicht beantragt, die ihm im dortigen Verfahren im Dezember 2021 gewÄ¼hrt worden ist. Auch im hiesigen Verfahren ist dem KlÄ¼ger im Februar 2022 Akteneinsicht in die digitalen Verwaltungsakten sowie die Verfahrensakten des SG Mannheim und des LSG Baden-WÄ¼rttemberg gewÄ¼hrt worden.

Die Berichterstatterin hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten in der nichtÄ¼ffentlichen Sitzung am 16.02.2022 erÄ¼rtert. Nach Hinweis auf das beim LSG Baden-WÄ¼rttemberg bereits anhängige Verfahren L 6 U 697/13 hat der KlÄ¼ger erklärt, dass es für ihn zwei getrennte Verfahren seien. In dem Verfahren vor dem 6. Senat werde seine HÄ¼rminderung von 2001 Ä¼berprüft und in diesem Verfahren werde die Verschlechterung seiner HÄ¼rminderung von 2019 Ä¼berprüft. Der KlÄ¼ger hat unter Vorlage eines Befundberichts der S/W/M2 vom 03.02.2022 vorgetragen, dass sich sein HÄ¼rvermögen im linken Ohr gebessert habe und er seinen Antrag auf eine HÄ¼rgerÄ¼teversorgung für die rechte Seite beschränke. Auf den Inhalt des Protokolls wird verwiesen. Der KlÄ¼ger hat im Nachgang zum ErÄ¼rterungstermin am 20., 26. und 28.04.2021 Akteneinsicht in die ausgedruckten (Papier-)Verwaltungsakten der Beklagten genommen.

Der KlÄ¼ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 09.06.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 22.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2012 aufzuheben und die Kosten für eine HÄ¼rgerÄ¼teversorgung auf der rechten Seite zu Ä¼bernehmen.

hilfsweise, dass von Amts wegen ein hno-Ä¼rztliches Sachverständigengutachten eingeholt wird,

höchstensfalls, gemäß [Â§ 109 SGG](#) ein hno-Ä¼rztliches Sachverständigengutachten einzuholen,

außerdem die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens von Amts wegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÄ¼gers zurückzuweisen.Ä

In der mÄ¼ndlichen Verhandlung hat die Beklagtenvertreterin auf den Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung verwiesen, die zutreffend sei.

Entscheidungsgründe

Die gemäß [Â§ 143](#) und [144 SGG](#) statthafte sowie nach [Â§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG Mannheim vom 09.06.2021 und der Bescheid vom 08.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.2020, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, den Bescheid vom 22.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2012 zurÃ¼ckzunehmen und die Kosten fÃ¼r eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung zu Ã¼bernehmen. Hinsichtlich des Umfangs der begehrten HÃ¶rgerÃ¤teversorgung hat der KlÃ¤ger im Ã¼berprÃ¼fungsverfahren gegenÃ¼ber der Beklagten (nur) die Kosten fÃ¼r eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung rechts geltend gemacht. Im erstinstanzlichen ErÃ¶rterungstermin haben die damaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten eine beidseitige HÃ¶rgerÃ¤teversorgung beantragt, so dass eine vom SG Mannheim als zulÃ¤ssig erachtete KlageÃ¤nderung/-erweiterung ([Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 SGG](#)) vorgelegen hat, an die der Senat gebunden ist ([Â§ 99 Abs. 4 SGG](#)). Vorliegend kann jedoch dahinstehen, ob die dennoch zu prÃ¼fenden Sachurteilsvoraussetzungen fÃ¼r die Erweiterung des Klagegegenstandes vorliegen, da der KlÃ¤ger seinen Antrag in der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung des Senats am 16.02.2022 erneut auf eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung des rechten Ohres beschrÃ¤nkt hat ([Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#)), womit eine stillschweigende teilweise KlagerÃ¼cknahme (Guttenberger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Stand: 15.07.2017, [Â§ 99 SGG](#), Rn. 33) hinsichtlich der Leistungsklage in Bezug auf die HÃ¶rgerÃ¤teversorgung des linken Ohres vorliegt. Dieser Anspruch hat sich damit erledigt ([Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)), weshalb er nicht mehr Gegenstand der Berufsentscheidung sein kann (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 05.07.2016 [B 2 U 4/15 R](#), juris Rn. 21).

1. Die Klage mit dem Ziel, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.2020 zur RÃ¼cknahme des Bescheides vom 22.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2012 und zur Ã¼bernahme der Kosten fÃ¼r eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung des rechten Ohres zu Ã¼bernehmen, ist als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 und Abs. 4 SGG](#)) statthaft (BSG, Urteil vom 30.01.2020 [B 2 U 2/18 R](#), juris Rn. 9 m.w.N.).

2. Die Berufung ist zulÃ¤ssig, nachdem es nicht am notwendigen RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Berufung fehlt, unabhÃ¤ngig davon, ob fÃ¼r die Klageerhebung durch den KlÃ¤ger ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis bestanden hat. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis ist keine besondere Voraussetzung fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit eines Rechtsmittels, sondern ergibt sich im Allgemeinen ohne Weiteres aus der formellen Beschwerde des RechtsmittelklÃ¤gers, der mit seinem Begehren in der vorangegangenen Instanz unterlegen ist. Mit dem Erfordernis der Beschwerde ist in aller Regel gewährleistet, dass das Rechtsmittel nicht eingelegt wird, ohne dass ein sachliches BedÃ¼rfnis des RechtsmittelklÃ¤gers hieran besteht (BSG, Urteil vom

12.07.2012¹ [B 14 AS 35/12 R](#), juris Rn. 10; Urteil vom 08.05.2007² [B 2 U 3/06 R](#), juris Rn. 13; MKLS/Keller, SGG, 13. Auflage 2020, vor ³§ 143 Rn. 5, beck-online). Ein seltener Ausnahmefall, bei dem trotz des Vorliegens der Beschwer das Rechtsschutzinteresse fehlen kann, liegt nur dann vor, wenn der Rechtsweg unnötig, zweckwidrig oder missbräuchlich beschritten wird. Unnötig und deshalb unzulässig ist ein Rechtsmittel insbesondere dann, wenn durch die angefochtene Entscheidung keine Rechte, rechtlichen Interessen oder sonstigen schutzwürdigen Belange des Rechtsmittelführers betroffen sind und die weitere Rechtsverfolgung ihm deshalb offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann (BSG, Urteil vom 08.05.2007² [B 2 U 3/06 R](#), juris Rn. 13). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben, da die seinen ⁴berprüfungsantrag ablehnende Entscheidung der Beklagten grundsätzlich rechtliche Interessen des Klägers betrifft, die sich noch nicht erledigt haben.

3. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das SG Mannheim hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 09.06.2021 zu Recht mangels vorliegenden Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen. Der Senat schließt sich den zutreffenden Ausführungen des SG Mannheim an, nimmt auf diese gem. ⁵§ 153 Abs. 2 SGG Bezug und sieht insoweit von einer Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Wie das SG Mannheim folgt auch der Senat der Auffassung des BSG in dem Urteil vom 24.02.2016, wonach für eine Klage, deren Streitgegenstand ein ⁶berprüfungsantrag hinsichtlich eines Bescheides ist, gegen den wiederum bereits eine Anfechtungs- und Leistungsklage anhängig ist, kein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt (BSG, Urteil vom 24.02.2016⁶ [B 8 SO 13/14 R](#), juris Rn. 12; Merten in: Hauck/Noftz SGB X, ⁷§ 44, Rn. 51).

Jede Rechtsverfolgung setzt ein Rechtsschutzbedürfnis (Rechtsschutzinteresse) voraus, auch wenn das im SGG und in den anderen Verfahrensgesetzen nur vereinzelt zum Ausdruck gebracht worden ist. Diese Sachentscheidungsvoraussetzung begründet sich aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (⁸§ 242 BGB), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte und dem Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns (MKLS/Keller, SGG, 13. Auflage 2020, vor ⁹§ 51 Rn. 16a, beck-online). Prozessuale Rechte dürfen nicht zu Lasten der Funktionsfähigkeit des staatlichen Rechtspflegeapparats missbraucht werden (BSG, Urteil vom 12.07.2012 ¹⁰ [B 14 AS 35/12 R](#), juris Rn. 17). Im Allgemeinen fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn eine Klage für den Kläger offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann. Die Nutzlosigkeit muss also eindeutig sein (BSG, Urteil vom 24.04.2008¹¹ [B 9/9a SB 8/06 R](#), juris Rn. 11).

Vorliegend hat die Klage im ¹²berprüfungsverfahren für den Kläger keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile, da er sein Begehren bereits in dem Berufungsverfahren unter dem Az. L 6 U 697/13 prozessual geltend macht und einer gerichtlichen ¹³berprüfung unterziehen lässt. Rechtliche oder tatsächliche Vorteile des ¹⁴berprüfungsverfahrens gegenüber dem originären, noch nicht abgeschlossenen Antragsverfahren, sind für den Kläger nicht ersichtlich. Entgegen der von ihm im Erörterungstermin geäußerten Auffassung werden in

den Verfahren auch nicht zwei verschiedene Härteminderungen (Härteminderung 2001 und Verschlechterung 2019) überprägt. Es geht in beiden Verfahren um den vom Kläger begehrten Anspruch auf Härtergerechte Versorgung, der voraussetzt, dass die Härteminderung Folge des Motorroller-Unfalls vom 16.07.2001 ist. Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt für das mit der Anfechtungs- und Leistungsklage weiterverfolgte Antragsverfahren (Az.: L 6 U 697/13) ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz (BSG, Urteil vom 18.02.2016 – [B 3 P 2/14 R](#), juris Rn. 14; MKLS/Keller, 13. Auflage 2020, SGG, Â§ 54 Rn. 34, beck-online). Eine mündliche Verhandlung hat im Verfahren mit Az. L 6 U 697/13 noch nicht stattgefunden, so dass Änderungen und neue Erkenntnisse Gegenstand jenes Verfahrens sind. Zwar hat in jenem Verfahren ursprünglich, in erster Instanz vor dem SG Mannheim (S 2 U 1892/12), Streit um die Rechtzeitigkeit der Klageerhebung als Zulässigkeitsvoraussetzung bestanden. Da aber das SG Mannheim in seinem Gerichtsbescheid vom 15.01.2013 dem Kläger eine Wiedereinsetzung in die Klagefrist bewilligt hat und diese auch für die übergeordnete Instanz bindend und durch diese nicht nachprüfbar ist, was aus [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 512, 557 Abs. 2 ZPO](#) folgt (vgl. MKLS/Keller, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 67 Rn. 19 m.w.N., beck-online), ist auch insoweit kein rechtlicher Vorteil des Überprüfungsverfahrens gegenüber dem originären, noch nicht abgeschlossenen Antragsverfahren ersichtlich.

Die Nutzlosigkeit des gerichtlichen Verfahrens ist in Bezug auf den im hiesigen Verfahren streitigen Überprüfungsantrag zu bejahen. Es liegt in der Natur der Sache des Überprüfungsverfahrens, dass dessen Erfolg in keinem Fall über einen noch möglichen Erfolg des ursprünglichen Antragsverfahrens hinausgehen kann. Stattdessen bestehen Beschränkungen wie die Verfallsfrist des [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#), wonach Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren vor der Antragstellung erbracht werden.

Für das Fehlen des Rechtsschutzbedingnisses spricht auch, dass grundsätzlich ein Rechtsschutzbedingung für eine Rechtsverfolgung vor Gericht zu verneinen ist, wenn eine Möglichkeit besteht, das Recht außerprozessual durchzusetzen (LSG für das Saarland, Urteil vom 09.02.2010 – [L 9 AS 5/09](#), juris Rn. 46; LSG Niedersachsen. Urteil vom 16.05.2001 – [L 4 KR 152/99](#), BeckRS 2001, 163345 Rn. 17, beck-online; MKLS/Keller, SGG vor Â§ 51, Rn. 16, beck-online). Damit besteht erst recht kein Rechtsschutzbedingung, wenn bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, das Recht prozessual in einem gerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Eine gleichzeitige, zweifache gerichtliche Überprüfung widerspricht nach Überzeugung des Senats dem allgemeinen Grundsatz, dass niemand die Gerichte unnötig oder gar unlauter in Anspruch nehmen oder ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren zur Verfolgung zweckwidriger und insoweit nicht schutzwürdiger Ziele ausnutzen darf (MKLS/Keller, 13. Auflage 2020, SGG, vor Â§ 51 Rn. 16, beck-online).

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass das Überprüfungsverfahren einen anderen Streitgegenstand als das Antrags- bzw. Widerspruchsverfahren habe. Der Streitgegenstand des Überprüfungsverfahrens unterscheidet sich von dem Streitgegenstand des ursprünglichen Antrags- und

Widerspruchsverfahren darin, dass bei ersterem zusätzlich die Voraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#) zu prüfen sind. Ob die Beklagte die Voraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#) zutreffend geprüft hat, ist jedoch nur dann relevant, wenn aus einer Überprüfung auch ein Vorteil für den Antragstellenden entstehen würde. [Â§ 44 SGB X](#) dient keinem Selbstzweck, sondern Ziel dieser Regelung ist es, die Konfliktsituation zwischen der Bindungswirkung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes und der materiellen Gerechtigkeit zu Gunsten letzterer aufzulösen. Kann die Rücknahme eines bindenden Verwaltungsakts aber keine Auswirkung mehr haben, so besteht von vornherein kein Überprüfungsanspruch mehr (BSG, Urteil vom 20.10.2010 – [B 13 R 90/09 R](#), juris Rn. 25-26). So hat der Leistungserbringer nach Ablauf der Verfallfrist eine Rücknahmeentscheidung nicht mehr zu treffen (BSG, Urteil vom 12.10.2016 – [B 4 AS 37/15 R](#), juris Rn. 16; BSG, Urteil vom 13.02.2014 – [B 4 AS 19/13 R](#), juris Rn. 16; BSG, Urteil vom 28.02.2013 – [B 8 SO 4/12 R](#), juris Rn. 10, vgl. Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Stand: 29.06.2021, [Â§ 40](#), Rn. 36). Die zusätzlich zu prüfenden Voraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#) allein rechtfertigen daher nicht eine weitere gerichtliche Überprüfung desselben Begehrens.

Es kann bei der hier zu beurteilenden Frage nach dem Rechtsschutzbedürfnis auch dahinstehen, ob die Anwendbarkeit des Verfahrens nach [Â§ 44 SGB X](#) neben dem Widerspruchsverfahren für den Fall des Antrags auf Überprüfung durch den Betroffenen zu verneinen (vgl. BSG, Urteil vom 27.07.2004 – [B 7 AL 76/03 R](#), juris Rn. 17 – nicht benannt; KassKomm/Steinwedel, 114. EL Mai 2021, SGB X [Â§ 44](#) Rn. 6; BeckOK SozR/Heft, 64. Ed. 01.03.2022, SGB X [Â§ 44](#) Rn. 5) oder zu bejahen (Baumeister in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage, Stand: 23.02.2022, [Â§ 44 SGB X](#), Rn. 145) ist. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Verwaltung über den Überprüfungsantrag – unabhängig von der Begründung für die Ablehnung – besteht die Möglichkeit, eine Klage zu erheben, die sich in der Sache auf dasselbe Begehren wie das Antragsverfahren richtet.

Nicht überzeugend kann hingegen die in der Literatur vertretene Auffassung, dass das Widerspruchsverfahren nicht als effektiver oder rechtsschutzintensiver angesehen werden könne, wenn über [Â§ 44 SGB X](#) infolge des bestehenden Anspruchs auf Aufhebung dasselbe Ziel (Aufhebung des Verwaltungsakts) erreicht werden könne (so Baumeister in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage, Stand: 23.02.2022, [Â§ 44 SGB X](#), Rn. 145). Das Überprüfungsverfahren bedingt die zusätzliche Prüfung der Voraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#) (einschließlich der materiell-rechtlichen Anspruchsbeschränkung in Abs. 4) sowie eine Umkehr der Beweislast zu Ungunsten des Antragstellers, wenn bei Erlass des bestandskräftigen Ausgangsbescheides für bestimmte Tatsachen ein Versicherungsträger beweispflichtig gewesen ist (BSG, Urteil vom 25.06.2002 – [B 11 AL 3/02 R](#), juris Rn. 17; Merten in: Hauck/Noftz SGB X, [Â§ 44](#), Rn. 43; KassKomm/Steinwedel, 117. EL Dezember 2021, SGB X [Â§ 44](#), Rn. 36). Damit liegen beim Überprüfungsverfahren im Vergleich zum Widerspruchsverfahren zusätzliche Hindernisse vor, so dass das Widerspruchsverfahren (einschließlich dessen gerichtlicher Überprüfung) effektiver sowie rechtsschutzintensiver ist – und damit die allgemeinen

Vorschriften über das Widerspruchs- und Klageverfahren im untechnischen Sinn die spezielleren Korrektornormen darstellen (vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2013 [B 7 AY 7/12 R](#), Rn. 19).

Da die Klage aus den oben genannten Gründen bereits unzulässig gewesen ist, hatte eine Entscheidung in der Sache nicht zu ergehen. Folglich kam es auf die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge, bei denen es sich mangels Benennung von Beweistatsachen um bloße Beweisanregungen gehandelt hat, nicht an, weshalb der Senat von der beantragten Beweisaufnahme absehen konnte. Veranlassung für weitere Ermittlungen von Amts wegen hat ebenfalls nicht bestanden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

5. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) gegeben ist.

Erstellt am: 03.06.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024